



## 1. Vorbereitung von Antragstellung und Bedarfsfeststellung

- Als Erstes sollte man sich klar werden über den eigenen Bedarf an Leistungen und die eigenen Vorstellungen über das Leben und wie eine mögliche Unterstützung aussehen sollte.
- Hierbei können Angehörige und Vertrauenspersonen beteiligt werden.
- Auch kann man die Beratungsangebote der Organisationen der Lebenshilfe (und anderer in der Behindertenhilfe) und der örtlichen EUTB dafür in Anspruch nehmen.
- Der eigene Bedarf an Leistungen und die wichtigsten eigenen Vorstellungen über das Leben und eine Unterstützung sollten zur eigenen Verwendung aufgeschrieben werden. (Je besser und klarer man selbst weiß, was man will und welche Möglichkeiten bestehen, desto sicherer kann man im Gesamtplanverfahren verhandeln. Man kann und man muss in dem Gesamtplanverfahren seine Interessen und Rechtsansprüche auf Leistungen vertreten.)

## 2. Schriftliche Antragstellung

Ab 2020 müssen die Eingliederungshilfeleistungen beantragt werden. Es sollte im Herbst 2019 ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim zuständigen Eingliederungshilfeträger gestellt werden.

Derzeit werden Verfahrensvereinfachungen verhandelt, nach denen bestehende Eingliederungshilfeleistungen auch ohne neuen Antrag weiter geleistet werden. Hierüber wollen die Kostenträger die Betroffenen noch informieren. Im Zweifel kann man sich zunächst beim Eingliederungshilfeträger informieren, ob ein neuer Antrag zwingend erforderlich ist.

## 3. Beteiligung in allen Verfahrensschritten des Gesamtplans

Das BTHG sieht vor, dass die Betroffenen und ihre Unterstützungspersonen in allen Verfahren und Schritten des Gesamtplanverfahrens beteiligt sind und dadurch mitwirken können. Dies können auch mehrere Personen sein.

#### 4. Beteiligung einer Person als Beistand oder als Vertrauensperson in dem Gesamtplanverfahren

- Als Leistungsberechtigte kann ich jederzeit Personen meines Vertrauens zur Begleitung und Unterstützung mitnehmen. Ich bestimme alleine, welche Personen dies sein sollen. Ich kann auch eine Person eines Leistungsanbieters (Beratungsstelle, Dienst oder Einrichtung) mitnehmen.
- Die Person die mich als Beistand begleitet, hat eine den Kostenträger verbindlich bindende Rolle und kann mich daher dabei unterstützen, meine Rechte wahrzunehmen. Die Person die mich als Vertrauensperson begleitet, gibt demgegenüber eher eine persönliche Unterstützung/Begleitung.

#### 5. Das Gesamtplanverfahren und die Dokumentation der Interessen und eigenen Vorstellungen (Interessen und Willen)

- Das Gesamtplanverfahren wird von dem zuständigen Kostenträger verantwortet und durchgeführt.  
Eine Beteiligung der Leistungserbringer ist nicht mehr vorgesehen. Als Leistungsberechtigte kann ich aber einen mir vertrauten Vertreter eines Leistungserbringers zur Teilnahme vorschlagen.
- In dem Gesamtplanverfahren hat der Kostenträger (der das Gesamtplanverfahren durchführt) zunächst auch die Aufgabe, mich umfassend zu beraten und über alle Möglichkeiten zu informieren!
- In dem Gesamtplanverfahren muss der Kostenträger auch erfragen und dokumentieren, welche Vorstellungen, Interessen und Willen ich als Leistungsberechtigter habe (besonders zum Ziel, zu der Art und dem Umfang der Leistungen).

#### 6. Ermittlung des individuellen Bedarfs

- Im BTHG sind auch Kriterien festgelegt, wie das Gesamtplanverfahren und die Bedarfsermittlung vom Eingliederungshilfeträger durchgeführt werden muss: Beides muss transparent, konsensorientiert, individuell und lebensweltbezogen durchgeführt werden. Ferner muss es so durchgeführt werden, dass ich und/oder meine rechtliche Betreuung es verstehen.
- Der Kostenträger muss meinen individuellen Bedarf als leistungsberechtigte Person ermitteln („personenbezogen“). Dies ist unabhängig davon, ob danach die Leistungen für eine Person durch Einordnung in Bedarfsgruppen bescheidet werden oder die Leistungen pauschal vergütet werden.
- Die **Bedarfsfeststellung** wird mit einem Verfahren, das als Instrument bezeichnet wird durchgeführt. Es gibt derzeit vom LVW das Instrument ITP; dies wird ab 1.4.2020 schrittweise durch PIT ersetzt; seitens der kommunalen Eingliederungshilfeträger wird das Instrument GTE eingesetzt.

## 7. Erstellung eines Gesamtplans

- Der Träger der Eingliederungshilfe, der das Gesamtplanverfahren durchführt muss einen Gesamtplan erstellen und seine Entscheidungen begründen und nachvollziehbar machen.
- In diesem Plan erfolgt eine schriftliche Dokumentation aller Sachverhalte. Der Gesamtplan wird der leistungsberechtigten Person ausgehändigt.

## 8. Feststellung der Leistungen: Verwaltungsakt/Bescheid

- Der Gesamtplan bildet die Grundlage des Verwaltungsakts.
- Er wird spätestens alle 2 Jahre überprüft und ggf. fortgeschrieben.
- Der **Gesamtplan** ist auszuhändigen **mit dem Bescheid**.

## 9. Überprüfung des Gesamtplans und des Leistungsbescheides

- Wenn ich als Leistungsberechtigte/r den Bescheid und den Gesamtplan erhalte, sollte ich überprüfen, ob er meinen Vorstellungen und dem Beratungsprozess im Gesamtplanverfahren entspricht. Ich sollte überprüfen, ob die von mir im Beratungsgespräch vorgebrachten Interessen und Vorstellungen korrekt dokumentiert sind. Und ich sollte überprüfen, ob Art und der Umfang der Leistungen nach dem Bescheid ausreichen.
- Wenn ich eine Organisation in der Behindertenhilfe (Leistungserbringer) dann mit meiner Unterstützung beauftrage, müssen wir die Durchführung der Leistungen zusammen besprechen und vereinbaren, welche Leistungen und wie diese Leistungen erbracht werden sollen. Dabei sollte auch der Dienst oder die Einrichtung den Bescheid und den Gesamtplan genau überprüfen, ob das, was ich will und brauche, auf der Grundlage dieses Bescheides gemacht werden kann oder nicht.

## 10. Eventuell: Widerspruchsverfahren

- Wenn bei der Überprüfung des Leistungsbescheides und des Gesamtplans herauskommt, dass die Leistungen nicht ausreichen oder meine Vorstellungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, kann ich Widerspruch gegen den Bescheid einlegen.
- Hierzu kann ich mich von auch von Beratungsstellen, einem Dienst oder einer Einrichtung beraten lassen.

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden; eine Haftung ist ausgeschlossen.